

Die oft vergessene Schadensersatzposition: Der Haushaltsführungsschaden

Wird eine haushaltsführende Person bei einem von ihr nicht verursachten Verkehrsunfall so verletzt, dass sie den Haushalt nicht mehr oder nur eingeschränkt führen kann, steht ihr gegenüber dem Schädiger ein entsprechender Ersatzanspruch zu.

Dies gilt auch dann, wenn keine Ersatzkraft eingestellt wird, sondern Freunde oder Verwandte unentgeltlich helfen, denn die kostenlose Tätigkeit anderer Personen soll den Schädiger nicht entlasten.

Zunächst ist zu klären, in welchem Umfang die verletzte Person vor dem Unfall im Haushalt gearbeitet hat. Hierbei kommt es auf die Größe der Familie, den Zuschnitt des Haushalts und die Wohnungsverhältnisse an. Der Haushaltsführungsschaden erfasst den Ausfall bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinn, z.B. Kochen, Putzen, Kinderbetreuung, aber auch bei Haushaltsarbeiten im weiteren Sinn, wie Gartenarbeit, Reparaturen im Haushalt, Pflege des Pkw etc.

Anschließend ist zu ermitteln, in welchem Umfang die haushaltsführende Person unfallbedingt ausgefallen ist. Nicht jede Verletzung zieht zwangsläufig eine Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung nach sich. Der Ausfall in der Haushaltsführung ist also nicht gleichzusetzen mit der abstrakten Erwerbsunfähigkeit. Wer nicht bettlägerig ist, kann immer noch einzelne Arbeiten im Haushalt erledigen. Der Umfang hängt von der konkreten Verletzung ab. Die haushaltsspezifische Behinderung wird oft von dem behandelnden Arzt angegeben.

Der ermittelte Prozentsatz ist ins Verhältnis zu setzen zu den Stunden, die die verletzte Person zuvor tatsächlich gearbeitet hat. Wenn z.B. die Führung des Haushalts 40 Stunden wöchentlich erforderte und die Hausfrau zur Hälfte in der Haushaltsführung beeinträchtigt war, steht ihr ein Anspruch auf Ersatz von wöchentlich 20 Stunden zu.

Im dritten Schritt muss ermittelt werden, welches die erforderlichen Kosten für eine vergleichbare Ersatzkraft wären. Man kann sich hierfür entweder an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst orientieren, oder aber den Stundensatz schätzen. In der Praxis erkennen die meisten Gerichte einen Stundensatz von 8,00 Eur netto an.

Jedenfalls bei einer längeren Beeinträchtigung in der Haushaltsführung können also schnell erhebliche Beträge geltend gemacht werden, so dass der Haushaltsführungsschaden nicht vernachlässigt werden darf.

Verfasserin:

Rechtsanwältin
Alexandra Gorazdza
Fachanwältin für Verkehrs- und Strafrecht
Kanzlei Schulte & Prasse
Artikel veröffentlicht am 23.09.2008 in
Braunschweiger Zeitung, Rubrik Recht & Rat
„Wenn die Hausfrau einen Unfall hat“